

Weisung zur Betreuung von Maturaarbeiten

1. Grundsatz

- a. Jede Maturaarbeit wird von einer Lehrperson der Kantonsschule Trogen (Betreuer¹) betreut und beurteilt.
- b. Eine verbindliche Zusage für die Betreuung einer Maturaarbeit darf erst nach der Einführungsveranstaltung in die Maturaarbeit erfolgen.
- c. Das Produkt der Arbeit und die Präsentation werden zudem von einer zweiten Lehrperson (Korreferent) beurteilt.
- d. Da Fachmaturitätsarbeiten Pädagogik und Maturaarbeiten Gymnasium gleichzeitig präsentiert werden, gelten folgende Maximalzahlen für Betreuung respektive Korreferate:
 - maximal 4 Maturaarbeiten GYM oder Fachmaturitätsarbeiten BF Pädagogik als Betreuer
 - maximal 6 Arbeiten als Betreuer oder Korreferent
- e. Der Betreuer und der Korreferent setzen die Noten gemeinsam. Falls sich die betreuende Lehrperson und der Korreferent nicht auf eine gemeinsame Beurteilung einigen können, entscheidet der Betreuer.

2. Betreuung

- a. Der Betreuer begleitet und berät die Lernenden und beurteilt den Prozess, die Arbeit und die Präsentation. Die Beratung bezieht sich sowohl auf inhaltliche wie auf methodische Aspekte. Genauere Informationen hierzu werden im Leitfaden Maturaarbeit ausgeführt.
- b. Grundsätzliche Abmachungen zur Erstellung der Maturaarbeit werden vom Lernenden und dem Betreuer in einer Projektvereinbarung festgehalten. Die Festlegung der Bewertungskriterien ist Bestandteil der Vereinbarung.

3. Korreferat

- a. Der Korreferent kann in Fragen der thematischen Bearbeitung auch in den Arbeitsprozess einbezogen werden.
- b. Der Korreferent wird von der betreuenden Lehrperson rekrutiert und nicht von den Lernenden bestimmt. Kann kein Korreferent gefunden werden, erfolgt die Zuteilung durch die zuständige Abteilungsleitung.
- c. Bei fächerübergreifenden Arbeiten empfiehlt es sich, den Korreferenten aus dem Fachbereich zu rekrutieren, der nicht von der betreuenden Lehrperson abgedeckt wird.
- d. In begründeten Fällen kann als Korreferent eine externe Fachperson beigezogen werden.

4. Korreferat durch externe Fachperson

- a. Der Betreuer ist zuständig für die formale Betreuung der Arbeit.
- b. Die praktische Betreuung erfolgt mehrheitlich durch eine externe Fachperson, z. B. durch eine Forschungsinstitution, ein universitäres Institut oder eine private Berufsperson.
- c. Der Betreuer pflegt den Kontakt zum externen Korreferenten und besucht ihn in seiner Institution.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter

- d. Der externe Korreferent gibt dem Betreuer seine Einschätzung der Arbeit und des Arbeitsprozesses bekannt. Diese fließt in die Gesamtbeurteilung der Arbeit ein.
- e. Der externe Korreferent muss zwingend an der Präsentation teilnehmen. Die Reisekosten können abgerechnet werden.
- f. Auch ehemalige Lehrpersonen sowie Mitarbeiter der Kantonsschule, die nicht als Lehrpersonen tätig sind, können als externe Korreferenten eingesetzt werden.
- g. Ein externes Korreferat muss vor Unterzeichnung der Projektvereinbarung von der zuständigen Abteilungsleitung bewilligt werden.
- h. Pro Arbeit wird nur eine Betreuungsentschädigung entrichtet. Der Betreuer und der externe Korreferent regeln die Aufteilung dieses Beitrages eigenständig.

5. Betreuung von Maturarbeiten in einer Fremdsprache²

- a. Arbeiten in einer Fremdsprache müssen von einer Lehrperson betreut werden, welche über die entsprechenden sprachlichen Qualifikationen verfügt.
- b. Der Korreferent muss in der Lage sein, die Arbeit inhaltlich zu beurteilen.
- c. Pro Arbeit wird nur eine Betreuungsentschädigung entrichtet. Der Betreuer und der Korreferent regeln die Aufteilung dieses Beitrages eigenständig.

6. Einhaltung der Termine

Folgende Termine müssen strikt eingehalten werden:

- a. Abgabe Betreuungsperson, Arbeitstitel und unterzeichnete Projektvereinbarung (Sekretariat)
- b. Abgabe Name der Korreferentin / des Korreferenten
- c. Abgabe der Endnote (Sekretariat)

7. Sonderfälle

Sonderfälle müssen mit der zuständigen Abteilungsleitung abgesprochen werden.

Trogen, 30. April 2020

² Die sprachliche Korrektur von Arbeiten im Rahmen der Zweisprachigen Maturität Deutsch-Englisch und Deutsch-Französisch wird momentan im Sinne eines Versuchs separat geregelt und evaluiert. Sobald eine definitive Lösung vorliegt, wird sie in diese Weisung integriert.